

Kurztitel

Luftverkehrsregeln 2014

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 297/2014 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 68/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

30.03.2017

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Abkürzung

LVR 2014

Index

92 Luft- und Weltraumfahrt

Text

Anhang B

Zivile Luftraumbeschränkungsgebiete

A. Beschränkungsgebiete

I. Räumliche Begrenzung der Flugbeschränkungsgebiete

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften über Luftraumbeschränkungsgebiete werden als Flugbeschränkungsgebiete die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die lateral und vertikal im Folgenden beschränkt sind:

1. Flugbeschränkungsgebiet Seibersdorf (LO R 1)

(1) Der Ein-, Aus- und Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Seibersdorf ist nur zulässig bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen.

vom Koordinatenpunkt	47°58'13.0000" Nord	16°30'29.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'34.0000" Nord	16°30'55.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'47.0000" Nord	16°30'36.0000" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'30.0000“ Nord	16°30'05.0000“ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'13.0000“ Nord	16°30'29.0000“ Ost
Obergrenze: 1500 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Forschungsgebiet		
Zeitliche Beschränkung: permanent		

2. Flugbeschränkungsgebiet Wien (LO R 15)

- (1) Der Ein-, Aus- und Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Wien ist nur zulässig
- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - b) mit Luftfahrzeugen im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der geltenden Fassung, oder
 - c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln in Richtung Osten oder Süden anfliegen, oder
 - d) wenn die Flugverkehrskontrollstelle (§ 72) aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt im Einzelfall den Flug gestattet, und zwar insbesondere auch bei Flügen zur Flugfunkvermessung oder zur Überprüfung von Flugsicherungsanlagen oder
 - e) mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen,
 - ea) die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - eb) mit denen auf einem im Flugbeschränkungsgebiet Wien gelegenen Flugplatz abgeflogen oder gelandet werden soll, soweit dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung erforderlich ist, oder
 - ec) die zwischen dem rechten Donauufer und dem äußeren Damm am linken Donauufer fliegen, oder
- (Anm.: sublit. ed aufgehoben durch Z 46, BGBl. II Nr. 68/2017)*
- f) mit Bewilligung der zuständigen Behörde in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen, die zu Zwecken eingesetzt sind, welche nicht dem bloßen Privatinteresse einzelner Personen dienen und die ansonsten nicht erreicht werden könnten (besonders Luftbild- und Vermessungsflüge). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, soweit keine erheblichen Lärmschutzinteressen oder andere öffentliche Interessen – insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt – entgegenstehen, wobei das Flugbeschränkungsgebiet Wien – außer in unter lit. d zu subsumierenden Fällen auf dem Flugzweck entsprechend kürzesten Weg zu durchfliegen ist, wenn die Flughöhe weniger als 6000 ft über Grund beträgt. Die Bewilligung ist insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist. Zusätzlich ist vor Durchführung der Flüge vom verantwortlichen Piloten eine Zustimmung von der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.
- (2) Unbeschadet anderer Bestimmungen ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 (§ 24f LFG) nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn
- a) mit dem Betrieb des unbemannten Luftfahrzeug der Klasse 1 weder Luftfahrzeuge oder deren Insassen noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet oder durch unnötigen Lärm belästigt werden und
 - b) der Betrieb dem öffentlichen Interesse (z. B. Feuerwehr, gerichtlich bestellte Sachverständige) oder nicht im bloßen Privatinteresse gelegenen gewerblichen Luftbild- und Vermessungsflügen dient.
- Die Bewilligungen sind zu erteilen, wenn öffentliche Interessen – insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt – nicht entgegenstehen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist. Zusätzlich ist vor Durchführung der Flüge vom verantwortlichen Piloten eine Zustimmung von der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.
- (3) Wenn es die Wetterlage und die Verkehrslage zulassen und Gründe der Sicherheit der Luftfahrt nicht entgegenstehen, ist auf dem Flughafen Wien-Schwechat in der Richtung nach Westen beziehungsweise nach Norden zu landen.

- (4) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der gemäß Anhang D, Abschnitt B Abs. 4, mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen aufgetragenen Verfahren zulässig.
- (5) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Luftfahrzeuge, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen und sich bereits in der Anflugrichtung zum Flugplatz befinden, in einem möglichst gleichmäßigen Sinkflug zu führen, soweit keine anders lautende Freigabe erteilt wurde oder zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes des Luftfahrzeuges etwas anderes erforderlich ist.

vom Koordinatenpunkt	48°16'20.0000" Nord	16°17'40.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00.0000" Nord	16°23'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00.0000" Nord	16°29'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12'00.0000" Nord	16°33'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00.0000" Nord	16°29'45.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08'15.0000" Nord	16°24'20.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09'30.0000" Nord	16°13'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'20.0000" Nord	16°17'40.0000" Ost
Obergrenze: 10 000 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Lärmschutz für die Stadt Wien		
Zeitliche Beschränkung: permanent		

3. Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See (LO R 16)

- (1) Der Ein-, Aus- und Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See ist nur zulässig
- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).
- (2) Wenn öffentliche Interessen – insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen – nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Ein-, Aus- und Durchflug (Abs. 1 lit. c) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

vom Koordinatenpunkt	47°57'30.0000" Nord	16°49'35.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'50.0000" Nord	16°56'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43'30.0000" Nord	16°56'10.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'16.0473" Nord	16°54'45.9367" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°44'29.1219" Nord	16°40'00.9135" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'30.0000" Nord	16°40'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56'20.0000" Nord	16°44'35.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57'30.0000" Nord	16°49'35.0000" Ost
Obergrenze: 1500 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Natur- und Vogelschutzgebiet		
Zeitliche Beschränkung: 1. Oktober bis 31. Juli		

4. Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta (LO R 18)

- (1) Der Ein-, Aus- und Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta ist nur zulässig
- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - mit österreichischen Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - zum Zwecke des Abfluges und der Landung auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, bei Einhaltung der allgemein aufgetragenen und in luftfahrtüblicher Weise verlaublichen oder im Einzelfall aufgetragenen An- und Abflugverfahren, jedoch nicht für Platzrunden zu Schulungszwecken oder

- d) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).
- (2) Wenn öffentliche Interessen – insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen – nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Ein-, Aus- und Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

vom Schnittpunkt des Bodenseeufers mit der österreichischen Bundesgrenze (Rheinspitz)	47°30'00.3108“ Nord	09°33'40.7323“ Ost
in gerader Linie zum orthographisch rechten äußeren Damm des Neuen Rheins beim Koordinatenpunkt	47°31'33.059“ Nord	09°38'45.851“ Ost
von dort entlang dem Damm bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnbrücke Lustenau-St.Margarethen beim Koordinatenpunkt	47°26'49.128“ Nord	09°39'32.389“ Ost
von dort entlang der Brücke bis zur Bundesgrenze mit der Schweiz und weiter entlang der Bundesgrenze bis zum Koordinatenpunkt	47°30'00.3108“ Nord	09°33'40.7323“ Ost
Obergrenze: 3300 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Natur- und Vogelschutzgebiet		
Zeitliche Beschränkung: permanent		

B. Koordinatensystem

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2019

Gesetzesnummer

20008992

Dokumentnummer

NOR40191569